

14. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 20.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 25.11.2021 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 8 Abwassergebühren Absatz 2 wird wie folgt hinzugefügt:

- (2) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) nach § 18 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 2

§9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§10 Abs.1) geltend zu machen; andernfalls entfällt der Erstattungsanspruch. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch einen verplombten Wassermesser zu führen.

Artikel 3

§ 9 Absätze 16, 17 und 18 werden wie folgt neu gefasst:

- (16) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers beträgt je Kubikmeter **2,07 €**.
- (17) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche **0,90 €**.
- (18) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus Niederschlagswasserrückhalteinrichtungen abfließt, beträgt je Kubikmeter **1,14 €**.

Artikel 4

§11a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassergebühr wird durch die Stadt Übach-Palenberg als Vorauszahlung erhoben.

Artikel 5

§12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Fälligkeiten liegen abweichend zu Satz 1 zum 15.05., 15.08. und 15.11 des jeweiligen Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Die jährliche Abrechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Artikel 6

Diese 14. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.